

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

Änderung vom 17. September 2013

Der Regierungsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 28 Absatz 1 und 68 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom
27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999²⁾
(Stand 1. April 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2.4. (geändert)

2.4.1. Optometristen und Optometristinnen³⁾

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf und zur Anfertigung von Brillen
und anderen Sehhilfen, zur Durchführung von optometrischen Messungen,
zur Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen und zur kontaktlosen Au-
gendruckmessung.

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das
Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Optometrie⁴⁾ nachweist.

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 31 Abs. 1

¹⁾ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
nachweist:

- b) *(geändert)* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische
Tätigkeit nach Diplomabschluss.

¹⁾ BGS [811.11.](#)

²⁾ BGS [811.12.](#)

³⁾ Bisherige Bezeichnung: Augenoptiker und Augenoptiker mit A-Bewilligung bzw.
eidg. diplomierte Augenoptiker oder Augenoptikerinnen.

⁴⁾ Bisherige Bezeichnung: Diplom über die höhere Fachprüfung als eidg. diplomier-
ter Augenoptiker oder eidg. diplomierte Augenoptikerin.

GS 2013, 40

§ 36 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

§ 38 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

Titel nach § 38 (geändert)

2.4.6. Hebammen und Entbindungspfleger¹⁾

§ 43 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Erwerb des Fähigkeitsausweises.

§ 46 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

Titel nach § 46 (geändert)

2.4.9. Spezialisten und Spezialistinnen für labormedizinische Analytik²⁾

Titel nach § 48 (geändert)

2.4.10. Logopäden und Logopädinnen³⁾

§ 50 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

§ 52 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

¹⁾ Bisherige Bezeichnung: Kreispfleger.

²⁾ Bisherige Bezeichnung: Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors.

³⁾ Bisherige Bezeichnung: Klinische Logopäden und klinische Logopädinnen.

§ 54 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Erwerb des Fähigkeitszeugnisses.

§ 56 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das von der GDK¹⁾ ausgestellte interkantonale Diplom in Osteopathie nachweist.

§ 60 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- b) (*geändert*) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

Titel nach § 60

2.4.16. (aufgehoben)

§ 61

Aufgehoben.

§ 62

Aufgehoben.

Titel nach § 62

2.4.17. (aufgehoben)

Titel nach § 64

2.4.18. (aufgehoben)

§ 65

Aufgehoben.

§ 66

Aufgehoben.

Titel nach § 66 (neu)

2.4.19. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen

§ 66^{bis} (*neu*)

Berufsausübung

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Organisation und Leitung von Notfalleinsätzen und Krankentransporten sowie zur Gewährleistung der medizinischen Erstversorgung von Patienten und Patientinnen in Notfall-, Krisen- oder Risikosituationen.

¹⁾ Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

GS 2013, 40

§ 66^{ter} (neu)

Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanität;
- b) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

§ 86 (neu)

3. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. September 2013

¹ Gesuche, die am 1. Januar 2014 hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Bewilligungen für Berufe, die am 1. Januar 2014 nicht mehr bewilligungspflichtig sind, erlöschen am 1. Januar 2014.

³ Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen, die vor dem 1. Januar 2014 selbständig tätig waren und neu der Bewilligungspflicht unterliegen, haben bis 31. März 2014 um eine Bewilligung zu ersuchen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 17. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Anderas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/1702 vom 17. September 2013.

Veto Nr. 311, Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2013.